

# Leinen- und Sorgfaltspflichten nach dem LHundG NRW und den kommunalen Straßenordnungen

## **Stadtgebiet *Wuppertal***

(gilt für alle Hunde)

### **§ 4 Abs. 2 und 3 Straßenordnung der Stadt Wuppertal**

- Anleinpflcht auf Straßen und in Anlagen ausgenommen Waldwege und ausgewiesene und gekennzeichnete Hundeausläufflächen
- Auf Spielflächen ist das Mitführen von Hunden ausgenommen Blindenhunden nicht gestattet.

## **Stadtgebiet *Solingen***

(gilt für alle Hunde)

### **§ 12 Straßenordnung der Stadt Solingen**

- Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- Bissige oder bössartige Tiere sind stets an kurzer Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind in den besonders gekennzeichneten Anlagen oder Teilen von Anlagen an der Leine zu führen.

### **Ziffern 2.1 A. 24 und 25 des Landschaftsplans der Stadt Solingen**

- In den Naturschutzgebieten ist es verboten, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straße, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten.
- In den Naturschutzgebieten sind Hunde angeleint zu führen.

### **Ziffer 2.2 A. 21 und Ziffer 2.4 A. 21. des Landschaftsplans der Stadt Solingen**

- In den Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Hunde in der Zeit vom 15.März bis 15.Juni angeleint zu führen.

## **Stadtgebiet *Remscheid***

(gilt für alle Hunde)

### **§ 9 Ordnungs- und Sicherheitsverordnung der Stadt Remscheid**

- Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen. Wer Tiere in der Öffentlichkeit mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Personen oder Sachen nicht ge-

fährdet oder geschädigt werden.

- Von öffentlichen Kinderspielflächen oder anderen Einrichtungen und Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, müssen Tiere ferngehalten werden.

## **Gebiet des Landes *Nordrhein-Westfalen***

### **§ 2 Abs. 2 LHundG**

(gilt für alle Hunde in NRW)

Anleinplicht

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

### **§ 11 Abs. 6 LHundG**

(gilt zusätzlich für große Hunde in NRW)

- Anleinplicht außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

### **§ 5 Abs. 2 LHundG**

(gilt zusätzlich für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen in NRW, wenn keine Befreiungsgenehmigung vorliegt)

- Anleinplicht außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern ausgenommen besonders ausgewiesene Hundeauslaufbereiche